



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochentlich. Bezugspreise für November: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder durch Postüberweisung M. 150.— Nichtmitglieder M. 300.— Bei der Post bestellt M. 1250.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten, Nichtmitglieder außerdem noch M. 75.— Verjandgebühren für November zu erstatten. Einzel-Nr. je M. 15.— Umfang einer Seite 360 diergespaltene Petitzellen. — Mitgliederpr.: Die Seite 6 M., S. 1675 M., S. 1000 M., S. 500 M. Nichtmitgliederpr.: Die Seite 12 M., S. 3750 M., S. 2000 M., S. 1000 M. Stellengef. 3 M. die Seite. Chiffregebühr 4 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Seite 8 M. Wochenanz.: Die selben Pr. wie im Börsenbl. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. — Anfallige Preise 600 % Zuschl. — Anz. von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beil. werden nicht angenommen. — Weiderseit. Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preisf. auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 270 (R. 182).

Leipzig, Montag den 20. November 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der internationale Kongreß der Verbände zur Wertung musikalischer Urheberrechte.

Von Justizrat Dr. Marwitz, Berlin.

Der Kongreß, der vom 26. bis 28. September in Berlin tagte, zeigte schon äußerlich ein für die heutigen Zeiten eigenartiges Gepräge: Zum ersten Male wieder sahen Angehörige der »Sieger-« und der »Besiegten-« Staaten einträchtiglich zur Beratung gemeinsamer Interessen zusammen. Außer Deutschland waren noch Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich, Schweden, Spanien und die Tschechoslowakei vertreten. Und wie der Burgfriede zwischen den feindlichen Nationen gewahrt wurde, so bestand er auch — möge es ein gutes Vorzeichen für die Entwicklung der inneren deutschen Einheit sein! — zwischen der Amme und der Gema einer- und der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer andererseits; auch ihre Vertreter rückten zur Erreichung gemeinschaftlicher Beziehungen zusammen.

Trotz dieser bunten Zusammensetzung — bei den Belgiern gab es eine französische und eine blämische Gruppe, unter denen ein bis in die belgische Tagespresse reichender offener Zwist besteht — gelang es, überall zu einmütigen Beschlüssen zu kommen. Wo sich die Möglichkeit ernsterer Meinungsverschiedenheiten auch nur von fern zeigte, wurde die Debatte — insbesondere ist hier wie auch sonst der Geschicklichkeit des Professors Dr. Osterrieth viel zu danken — rechtzeitig abgebogen. Auch daß in deutscher, französischer und englischer Sprache verhandelt wurde, führte zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten; bemerkenswert war, daß ein Engländer französisch, die Tschechoslowaken dagegen deutsch verhandelten.

Das wichtigste Ergebnis des Kongresses war die Übereinstimmung, mit der man für die einheitliche Regelung des musikalischen Aufführungsrechtes in den Verbandsstaaten eintrat. Die Nationalität des Rechtes wird überall dort zurückgedrängt, wo es Erscheinungen internationaler Wirksamkeit regelt. Das Wechselrecht, der Weltpost- und der Welttelegraphenverein sind Beispiele hierfür. Die über die Landesgrenzen flutende Sprache der Musik fügt sich nur ungern dem Rechte einzelner Länder. Die Berner Übereinkunft mit ihren Abänderungen sucht zwar die Überstaatlichkeit der Musik mit der Staatlichkeit des Rechts in Einklang zu bringen; wie unvollkommen aber dies Ziel erreicht ist, ja, wie selbst Verbandsstaaten neue Gesetze schaffen, in denen die Mindestforderungen der Übereinkunft nicht in allen Punkten berücksichtigt werden, ergaben die Debatten in mannigfachen Ausführungen so klar, daß die Forderung gestellt wurde, daß Staaten, die trotz Beitritts die Übereinkunft nicht erfüllten, aus dem Verbandsverbande ausgestoßen werden können. So ist der Schutz der musikalischen Urheberrechte in Dänemark und in Norwegen dadurch stark eingeschränkt, daß die öffentliche Aufführung von Liedern, Tanzmusik und einzelnen kleineren musikalischen Kompositionen gestattet ist; die Gesetze dieser Länder stammen aus den Jahren 1912 und 1910, sind also verhältnismäßig jung und folgen zeitlich der Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908, die es in Art. 9, Abs. 3, den vertragsschließenden Ländern zur Pflicht macht, »Werken der Tonkunst mit und ohne Text« Schutz zu gewähren.

Daß in den heutigen Zeiten eines hochgespannten Nationalismus diese Einmütigkeit erzielt wurde, ist ein schlagender Beweis für die Bedeutung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, sie sind auch auf diesem Gebiete der entscheidende Faktor. Eine nicht zu überbrückende Meinungsverschiedenheit blieb allerdings; sie betraf nicht das materielle Recht, sondern die prozessuale Form seiner Durchsetzung. Während die Mehrzahl der vertretenen Staaten die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen durch den Staat verlangte, traten die Engländer und Franzosen hiergegen mit Entschiedenheit auf; sie sprachen sich für die Selbsthilfe aus. Dabei wurde von ihnen auf die stärkere Durchdringung ihrer Länder mit dem Gedanken der Demokratie verwiesen, ein Mißbrauch dieses Schlagwortes, welches lediglich die Relativität der Sprachbegriffe beweist. Wir Deutschen, ob Demokraten oder Nichtdemokraten, empfinden es jedenfalls als einen starken Rückschritt, daß das geistige Eigentum einen weniger starken Schutz genießt als das materielle Eigentum, daß das Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 den Weg der öffentlichen Anklage für den Regelfall tatsächlich verschließt und den Geschädigten auf die Privatklage verweist. Wollte man Schlagwort mit Schlagwort begegnen, so könnte man sagen, daß die widerstrebenden Länder materieller gesonnen seien als die den vollen Staatsschutz begehrenden Länder, daß ihre Kultur sich auch auf einer tieferen Stufe befinde als die unsrige.

Als besonders wichtig mag hervorgehoben werden, daß man allgemein folgende Forderungen aufstellte: Für unberechtigte Aufführungen sollten auch die Veranstalter herangezogen werden können, also nicht nur die tatsächlich Aufführenden; der Schutz des Aufführungsrechtes sollte von gleicher Dauer sein wie das Urheberrecht überhaupt; Entschädigungen für unerlaubte Aufführungen sollten nicht durch einschränkende Bestimmungen verkürzt werden, der Schutz des Aufführungsrechtes sollte nicht von Formvorschriften, insbesondere dem Aufdrucke eines Vorbehaltes, abhängig sein; der Schutz müsse auch für Volksfeste und Wohltätigkeitsvorstellungen gegeben sein. Es würde zu weit führen, die Begründungen für diese einzelnen Forderungen hier anzuführen. Bezüglich der letztgenannten wurde angeregt, daß der Schutz nur dann solle versagt werden dürfen, wenn alle Beteiligten, Unternehmer, Aufführende, Garderobefrauen, Kellner usw., ihre Dienste unentgeltlich leisteten; es wurden schlagende Beispiele dafür angeführt, wie Wohltätigkeitsvorstellungen lediglich zur Bereicherung der Veranstalter geführt hätten.

Der zweite Teil der Verhandlungen betraf die mechanischen Urheberrechte. Auch hier wurde die Forderung nach einer genaueren Beachtung der Vorschriften der Berner Übereinkunft erhoben, deren Schutzbestimmungen in allen Verbandsländern als Minimalforderungen anzusehen seien. Der Kongreß trat ferner für die Aufhebung der Zwangslizenz ein; freilich wurde die Frage, wie der durch die Abschaffung der Zwangslizenz entstehenden Gefahr eines erdrückenden Übergewichts der Schallplatten- und Notenrollenfabriken entgegengetreten werden könne, leider nicht erörtert. Von den hochvalutigen Ländern wurde lebhafteste Klage über den Schmuggel aus den Ländern mit minderwertiger Währung geführt. Die Klagen wurden von deutscher Seite als durchaus berechtigt, der Schmuggel